

Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 35/2020

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 13. März 2020

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der FINMA zu FIDLEG und FINIG sowie den Änderungen in der GwV-FINMA

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2020 sind das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und die entsprechenden Ausführungsverordnungen FIDLEV, FINIV und AOV in Kraft getreten. Dies hat zu einer Änderung in der Finanzmarktrechtsarchitektur und insbesondere dazu geführt, dass die sog. «unabhängigen» Vermögensverwalter einer prudenziellen Aufsicht unterstellt wurden. Ebenfalls wurde im Zuge dieser Gesetzesrevision der sog. „DUFI“-Status abgeschafft. Die Finanzintermediäre aus dem Parabankenbereich gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG werden somit allesamt über die Selbstregulierungsorganisationen beaufsichtigt. Eine direkte Beaufsichtigung der FINMA im GwG erfolgt somit ausschliesslich bei den prudenziell beaufsichtigten Finanzintermediären, wie z.B. den Banken.

Die FINMA hat nun die Ausführungsbestimmungen zu FIDLEG und FINIG erlassen und dabei auch einige Änderungen in der GwV-FINMA vorgenommen. Die Anhörung dauert bis am **9. April 2020**.

Die Anpassungen in der GwV-FINMA erfolgen zur Hauptsache im Zusammenhang mit der Aufhebung des DUFI-Status.

Ferner erfolgt eine durch die SRO/SLV angeregte Anpassung im Zusammenhang mit Art. 11 GwV-FINMA, welche aber keine materielle Änderung zur Folge hat. Die Ausnahmebestimmung bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre, wenn es sich um ein Finanzierungsleasing handelt und die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als CHF 5'000.00 betragen, wurde in eine eigene Ziff. 4^{bis} verschoben. In der bisherigen Fassung von Art. 11 GwV-FINMA wurde diese Ausnahmebestimmung systemwidrig unter dem Ingress des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufgeführt. Eine materielle Änderung ist damit aber nicht verbunden.

Interessant ist die neue Regelung in Art. 12 Abs. 4 GwV-FINMA, in welcher eine langjährige Praxis der FINMA in Bezug auf das Konsumkreditwesen festgeschrieben wird. Gemäss dieser Bestimmungen werden die Sorgfaltspflichten bei der Vergabe von Konsumkrediten auf dem Korrespondenzweg

vereinfacht, in dem keine Echtheitsbestätigung für die Kopien der Identifikationsdokumente eingeholt werden müssen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Kreditsumme darf nicht mehr als CHF 25'000.00 betragen und

- die Auszahlung erfolgt auf ein bestehendes Konto des Kreditnehmers;
- der Kreditbetrag wird einem solchen Konto gutgeschrieben;
- der Kreditbetrag wird in Form eines Überziehungskredits auf einem solchen Konto gewährt, oder
- der Kreditbetrag wird beim Zedentengeschäft aufgrund eines Zahlungsauftrags des Kreditnehmers direkt einem Warenverkäufer überwiesen.

Diese vereinfachten Sorgfaltspflichten sind auch für die bei der SRO/SLV angeschlossenen und im Kreditgeschäft tätigen Finanzintermediäre interessant und die SRO/SLV wird im Rahmen der nächsten Revision des Selbstregulierungsreglements prüfen, inwiefern eine solche Regelung auch in unser Reglement überführt werden kann.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen in der GwV-FINMA haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ebenfalls sind wir Ihnen dankbar, dass Sie uns allfällige Bemerkungen, welche wir im Rahmen der Anhörung vorbringen sollten, bis am **31. März 2020** übermitteln. Die Dokumente zur Anhörung können Sie unter folgendem Link herunterladen: <https://finma.ch/de/dokumentation/anhoerungen/laufende-anhoerungen/>

Freundliche Grüsse

sig. MLaw Lea Ruckstuhl, Rechtsanwältin
Leiterin der Fachstelle